

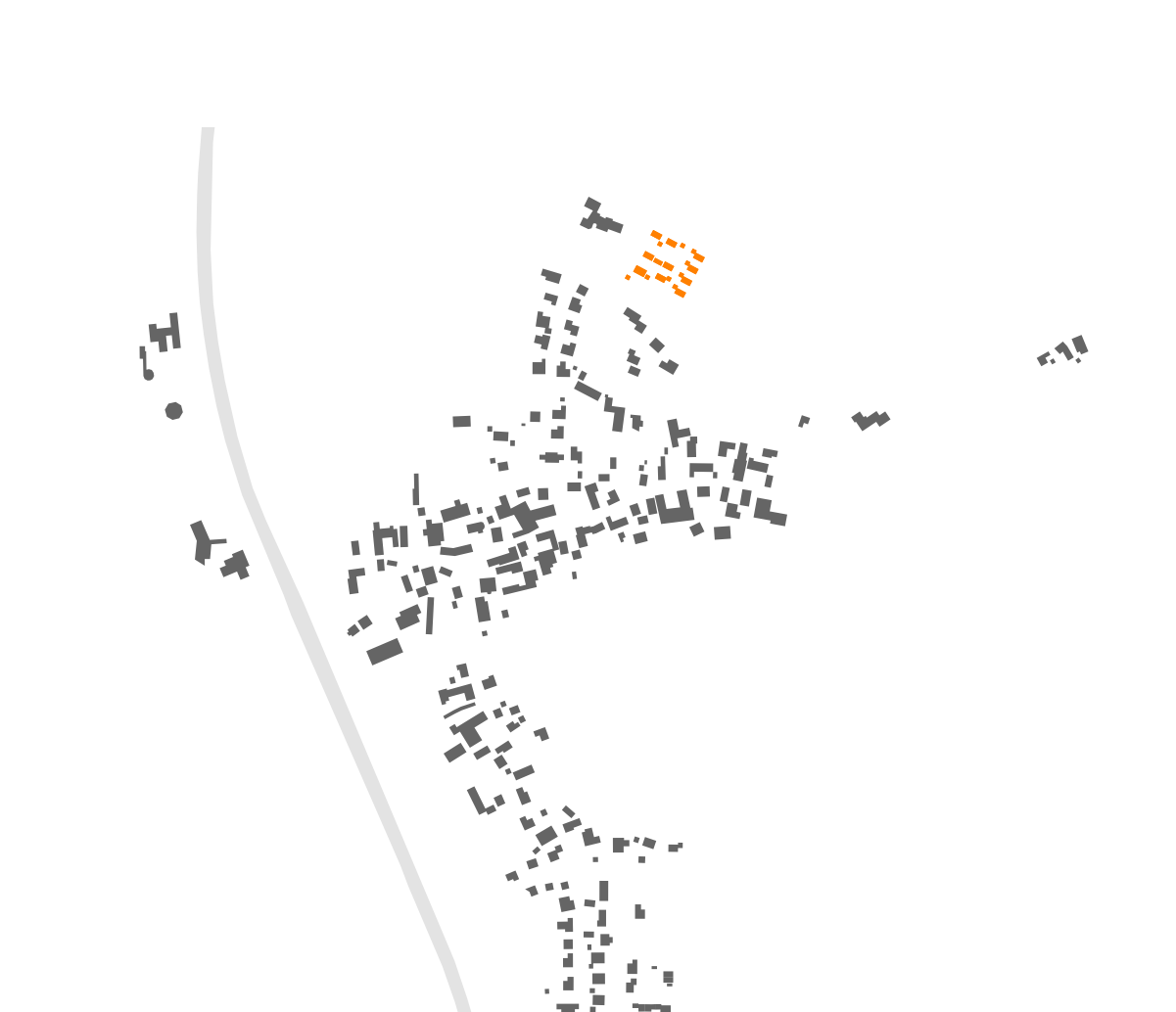


A.1 Planzeichnung 1:500

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie der Planzeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung.

- Bestandteile:
- A.1 Planzeichnung 1:500
 - A.2 Geländeschnitte als Festsetzung 1:500
 - B.1 Festsetzungen durch Planzeichen
 - B.2 Festsetzungen durch Text
 - C.1 Hinweise durch Planzeichen
 - C.2 Hinweise durch Text
 - D. Verfahrensmerkmale

Belegfertig ist die Begründung vom 18.10.2016 und der Umweltbericht mit Angaben zur saP vom 22.09.2015.



Lage im Gemeindegebiet M 1:10.000

B.1 Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

B.1.1 z.B. WA 1 allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

B.1.2 z.B. 0,3 maximale Grundflächenzahl

B.1.3 II 2 Vollgeschosse (EG-OG) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

B.1.4 O offene Bauweise

B.1.5 E nur Einzelhaus zulässig

B.1.6 D nur Doppelhaus zulässig

B.1.7 Baugrenze

Verkehrsflächen

B.1.8 Ein- und Ausfahrtbereich Garagen

B.1.9 Straßenverkehrsfläche

B.1.10 Feldweg

Grünflächen

B.1.11 Öffentliche Grünflächen als Verkehrsbegleitgrün

B.1.12 Öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeinguindung

B.1.13 Private Grünfläche zur Ortsrandeinguindung

B.1.14 Private Grünfläche als Hausgarten

Planung zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur

B.1.15 vorhandene Feldhecke erhalten / entwickeln

B.1.16 Anpflanzung von Einzelbäumen: mit Festsetzung der Artenauswahl

B.1.17 Anpflanzung von Strauchhecken

Sonstige Planzeichen

B.1.18 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B.1.19 Umgrenzung Flächen und überdeckte Stellplätze

B.1.20 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B.1.21 Firstrichtung

B.1.22 von Bebauung freizuhaltender Bereich für Kanalanalysen

B.2 Festsetzungen durch Text

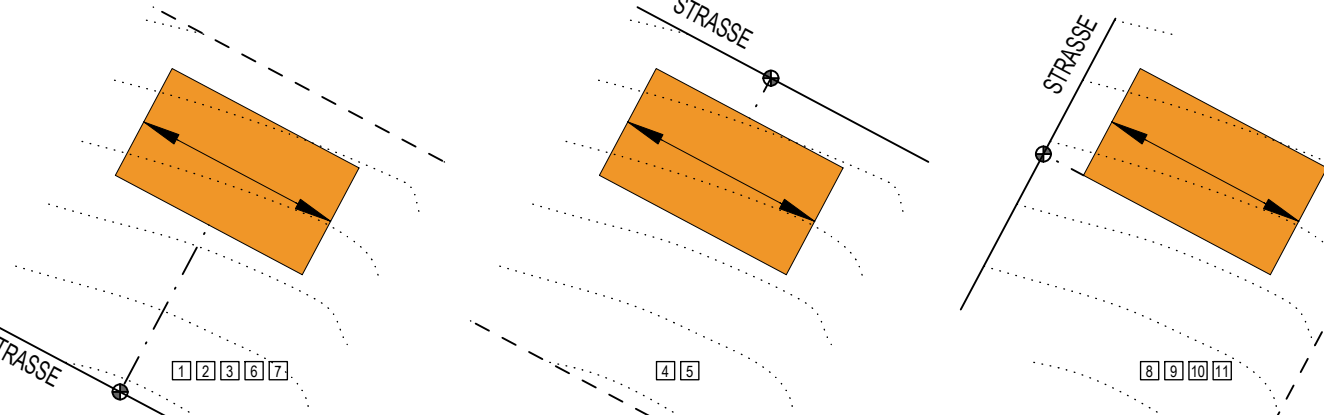
Art der baulichen Nutzung

- B.2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
Läden, Schen- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe (§4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind nicht zulässig.
- B.2.2 In dem Wohngebiet WA 1 sind nur Einzelhäuser zulässig. In dem Wohngebiet WA 2 sind nur Doppelhäuser zulässig. Ausnahmsweise können im WA 2 durch die Zusammenlegung von zwei benachbarten Parzellen ein Einzelhaus anstelle eines Doppelhauses genehmigt werden.
- B.2.3 Je Einzelhaus sind grundsätzlich max. 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte sind grundsätzlich max. 2 Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit 50 m² nicht überschreiten darf.
- B.2.4 Außerhalb der Baugrenzen für Gebäude und Grenzen für Garagen sind zulässig: die der Funktion des Gebietes dienende Nebenanlagen wie z.B. Mülltonnenhäuschen, überdeckte Fahrradstellplätze, nicht überdeckte Kfz-Stellplätze, offene Pergolen, Mauern, Sichtschutzwände sowie Gartenschuppen bis 75m² Brutto-Rauminhalt mit mindestens 5,0 m Abstand zur Verkehrsfläche/ Straßenbegrenzungslinie und einer Höhe bis max. 2,5 m.
- B.2.5 Balkone, Ergeschoßige Vorbauten und Wintergärten mit einer maximalen Tiefe von 3,0 m und einer maximalen Länge der Hälfte der Hausfassadenlänge sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sofern die Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung eingehalten werden.

Maß der baulichen Nutzung

- B.2.6 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 80 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.
- B.2.7 Wandhöhen sind zulässig bis 6,30 Meter ab Oberkante des unter Punkt B.2.10 festgesetzten Rohbodens im Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand. Falls die unter Punkt B.2.10 festgesetzte Höhenlage unterschritten wird, darf die zulässige Wandhöhe trotzdem von der festgesetzten Höhenlage aus gemessen werden.
- B.2.8 Grenznahe Garagen mit Flachdach dürfen eine Wandhöhe bis maximal 3,50 m erreichen.
- B.2.9 Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 der BauDO.
- B.2.10 Höhenlage der Gebäude
Parzelle 1, 2, 3, 6, 7: Oberkante des Rohbodens des unteren Geschosses gleich mit Oberkante Asphalttschicht im Schnittpunkt der Gebäudemittellinie mit der talseitigen Grenze an der Straße.
Parzelle 4, 5: Oberkante des Rohbodens des unteren Geschosses 150 cm unter der Oberkante Asphalttschicht im Schnittpunkt der Gebäudemittellinie mit der bergseitigen Grenze an der Straße.
Parzelle 8, 9, 10, 11: Oberkante des Rohbodens des unteren Geschosses gleich mit Oberkante Asphalttschicht im Schnittpunkt der talseitigen Gebäudemittellinie mit der Grenze an der Straße.

Eine Abweichung von 20 cm nach oben und 150 cm nach unten sind zulässig. Bei Parzelle 6, 7 und 8 ist eine Abweichung von 150 cm nach oben zulässig. Oben genannte Festsetzungen zur Höhenlage sind in dieser Skizze zur Erläuterung dargestellt:



- B.2.11 Veränderungen der Geländeoberfläche sind zulässig wenn diese dazu dienen, die Oberfläche den Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken anzuschließen.
- B.2.12 Stützmauern aus Stahlbeton dürfen nur im Bereich von Garagenzufahrten errichtet werden. Dabei dürfen diese Stützmauern eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Sie dürfen nicht bis an die Straßenseite geführt werden sondern stattdessen muss die Oberkante der hier bis auf Straßenniveau abgesenkt werden.
- B.2.13 Abgrabungen sind bei den Parzellen 6, 7 und 8 maximal zulässig bis auf Höhe der Rohfußbodenoberkante des jeweils oberen Geschosses. Abgrabungen sind bei allen anderen Parzellen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Der daraus entstehende Höhenversprung zu den Nachbargrundstücken innerhalb und außerhalb dieses Bebauungsplans muss durch Böschungen im Verhältnis 1:2 oder Stützmauern aus Naturstein oder Gabionen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m (bei Parzelle 6/7/8) bzw. max. 0,50 m (bei Parzelle 1-5 und 9-11) abgedeckt werden. Alle Stützmauern müssen mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein. Aufschüttungen sind bei allen Parzellen bis zur Höhe der Oberkante der Asphalttschicht an der Grundstücksgrenze bzw. bis zur Höhe der Geländeoberkante an der Außengrenze des Bebauungsplangebietes zulässig. Stützmauern zur Befestigung von Aufschüttungen sind nicht zulässig.

Kfz-Stellplätze und Garagen

- B.2.14 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen für Garagen zulässig. Der Mindestabstand zwischen Straßenseitigen Begrenzung und Garagentor beträgt 5,0 m. Der Mindestabstand zwischen Straßenseitigen Begrenzung und Garagentor darf bei Parzelle 7 auf 3,0 m reduziert werden.
- B.2.15 Zusammengebaute Grenzgaragen sind profinglich und höhengleich auszuführen.
- B.2.16 Garagen und Nebengebäude im Sinn des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung dürfen nur ein Geschoss hoch sein mit einer Wandhöhe von maximal 4,4 m, jedoch nicht bei grenznahen Garagen (vgl. A.2.3 Wandhöhe bis maximal 3,50 m).
- B.2.17 Es gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Schweitenkirchen.

Versorgung und Entsorgung

- B.2.18 Mülltonnen sind in Gebäude oder Einfriedungen zu integrieren oder einzuräumen.
- B.2.19 Die Abfallsammelbehälter der Parzellen 4, 5 und 6 sind im Zufahrtbereich zur Sackgasse (am geplanten Wendepunkt) zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallsammelbehälter der Parzelle 8 sind auf Höhe der Parzelle 9 zur Abholung bereitzustellen. Der vorgesehene Wendepunkt für die Sammelfahrzeuge ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Baukörper, Dachgestaltung

- B.2.20 Die Hauptgebäude sind als rechteckige Baukörper zu errichten. Das Verhältnis von l (Breite) : l (Länge) sollte nicht unterschritten werden. Die Breite der Hauptgebäude wird für Doppelhäuser auf maximal 12,50 m und für Einfamilienhäuser auf maximal 3,50 m begrenzt.
- B.2.21 Doppelhäuser sind profinglich herzustellen.
- B.2.22 Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung bis maximal 25° herzustellen.
- B.2.23 Als Dachform für Garagen ist die Ausführung als Satteldach mit der Dachneigung des Hauptgebäudes oder als Flachdach festgesetzt.
- B.2.24 Dachdeckung: naturrote oder graue Ziegeldeckung.
- B.2.25 Dachdeckung für Garagen: naturrote oder graue Ziegeldeckung oder Metalldeckung oder Dachbegrenzung.
- B.2.26 Die Firstrichtung der Garagen verläuft grundsätzlich parallel zur Garagenfassade mit den Toren. Wenn zwei Garagen aneinander gebaut werden, kann diese Festsetzung entfallen, um die Forderung nach profinglichem Aufbau zu erfüllen.
- B.2.27 Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgehäbe o.ä.) sind nicht zulässig. Ein Kniestock ist nicht zulässig. Der Dachüberstand zum Giebel darf max. 30 cm, zur Traufe max. 50 cm betragen.

Farbgestaltung

- B.2.28 Für Außenwände sind verputzte, hell gestrichene Wandflächen oder Flächen mit Holzbekleidung festgesetzt.

Einfriedigungen

- B.2.29 Die nicht überdeckten Stellplätze und die Stauräume vor den Garagen dürfen nicht eingezäunt werden.
- B.2.30 Straßenseitige Grundstückseinfriedigungen sind als Holzelemente oder Drahtgitterzäune bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Zaunsockel sind nicht zulässig. Die Einfriedigungen sollen vorwiegend entlang der straßenseitigen Gebäudekanten und mindestens mit 30 cm Abstand zur Grundstücksgrenze an der Straße hergestellt werden.

Grünordnung

- B.2.31 Öffentliche Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün
Die festgesetzten Flächen sind als Schutzstreifen, Rasen- und Wiesenflächen, bzw. mit bodendeckender Bepflanzung sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung zu gestalten.
- B.2.32 Öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeinguindung
Diese Flächen sind mit Wiesen- und Pflanzflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. zur Erhaltung der Altwiesensubstratstruktur der natürlichen Sukzession zu überlassen (Mahd im mehrtägigen Rhythmus). Einfriedigungen sind nicht zulässig. Die Errichtung von naturnahen Gräben und Mäulern zur Rückhaltung und Ableitung von anfließendem Oberflächenwasser ist zulässig. Auf diesen Flächen ist auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz zu verzichten.
- B.2.33 Private Grünfläche zur Ortsrandeinguindung
Diese Flächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die verbietenden Flächen sind entsprechend den Privaten Grünflächen als Hausgarten zu gestalten.
Private Grünfläche als Hausgarten
Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstücken und Stellplätzen sind mit einem wasserdrurchlässigen Belag zu versehen.
Je angefangene 450 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbaum 2, Wuchsortung oder Obstbaum, Mindestanzahl H, Stv, SU 10-12 cm). Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet. Die übrigen Gehölzpflanzen sind mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen und max. 50% Ziersträuchern auszuführen.

B.2.34 Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung zur Artenauswahl

- A heimischer und standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Wuchsortung (Großbaum - mittelgroßer Baum)
Mindestanzahl: H, Kr, SU 12-14 cm
Stückzahlen und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (von den festgesetzten Standorten kann geringfügig abgewichen werden)
- B Laubbaum 2. Wuchsortung (mittelgroßer Baum) oder Obstbäume in Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen Feuerbrand
Mindestanzahl: H, Kr, SU 12-14 cm (Obstbäume: Unterlage Sämling)
Stückzahlen und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (von den festgesetzten Standorten kann geringfügig bis maximal 3,0 m abgewichen werden)

B.2.35 Anpflanzung von Strauchhecken:

- Auswahl in Anlehnung an Arten der potentiell natürlichen Vegetation
Cornus avellana (Heselnuß) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Cornus mas (Kornelkirsche) Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Cornus sanguinea (Hortweide) Rhamnus frangula (Faulbaum)
Elaeagnus argentea (Pfeifenblume) Sambucus nigra (Holunder)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster) Viburnum lantana (Wilder Schneeball)
- Pflanzdichte: flächendeckend je nach Art mindestens 1-2 Stück je 1,50 m², min. 3-5 Stück einer Art sind zusammenzupflanzen.
Mindestanzahl: St. zw. 60-100 cm
Flächengröße und Standort (ca.) gemäß zeichnerischer Festsetzung

B.2.37 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

- Der für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf geeigneten Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes. Sämtliche Ausgleichsflächen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern dinglich zu sichern. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Den Eingriffen durch den Bebauungsplan werden aus dem Okokonto der Gemeinde Schweitenkirchen folgende Flächengrößen folgender Flurstücke zugeordnet:
- Grundstück Fl.Nr. 1871, Gemarkung Dornhausen, für vorliegenden Bebauungsplan herangezogene Ausgleichsfläche 510m²
- Grundstück Fl.Nr. 1463, Gemarkung Geisenhausen, für vorliegenden Bebauungsplan herangezogene Ausgleichsfläche 650m²
- Grundstück Fl.Nr. 1747, Gemarkung Dornhausen, für vorliegenden Bebauungsplan herangezogene Ausgleichsfläche 4240m²

C.1 Hinweise durch Planzeichen

- C.1.1 geplante Grundstücksgrenze C.1.6 vorhandene Gebäude
- C.1.2 bestehende Grundstücksgrenze zum Abbruch C.1.7 vorhandene Strassen
- C.1.3 Parzellennummer C.1.8 Ehemaliges Kartiertes Biotop
- C.1.4 vorgeschlagene Form der Baukörper C.1.9 Kartiertes Biotop
- C.1.5 Höhenschichtlinie in Metern (vorhandenes natürliches Gelände)

C.2 Hinweise durch Text

- C.2.1 Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.
- C.2.2 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Bauvorhaben zu Tage kommen unterliegen der Meldepflicht nach Art.8 Denkmalschutzgesetz.
- C.2.3 Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- C.2.4 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- C.2.5 Das Regenwasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet. Um die Abflussspitzen des Oberflächenwassers bei Starkregen zu dämpfen werden dezentrale Retentionszisternen je Grundstück erschließungstauglich verbaut. Oberflächenwasser von befestigten Flächen (z.B. Dach- und Hofflächen) der privaten Grundstücke ist in diese Retentionszisternen anzuleiten. Die Retentionszisternen besitzen jeweils einen Drosselabfluss in den Mischwasserkanal.
- C.2.6 Es wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und wieder zu verwenden. Das anfallende Niederschlagswasser von metallgedeckten Dächern aus Kupfer oder Titanblech sollte nicht in Zisternen gesammelt und wiederverwendet werden, wenn das gesammelte Niederschlagswasser zum Gartengießen verwendet wird.
- C.2.7 Alle Bauvorhaben sind an das örtliche Abwasser-Mischsystem anzuschließen.
- C.2.8 Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
- C.2.9 Das Plangebiet wird mit Gasversorgung erschlossen.
- C.2.10 Die Verteilerschranke des Stromversorgers werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d.h. auf Privatgrund gestellt und sind dort kostenfrei zu dulden. Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz erfolgt über Erdkabel.
- C.2.11 Für die Parzellen 6 - 11 ist die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung in einem qualifizierten Freiflächenplanungsdarstellung darzustellen.
- C.2.12 Ein im Vergleich zum gesetzlichen Standard verbesserter Wärmedämmstandard soll erreicht werden durch:
- kompakte Gebäudegestaltung (Optimierung des Oberflächen-Volumenverhältnisses);
- weitgehende Nutzung thermischer Gewinne (große Fensteröffnungen nach Süden, Vermeidung von Fensteröffnungen nach Norden, Aktive solare Nutzung der Dachflächen);
- hohen Dämmstandard.
- C.2.13 Nach Möglichkeit sollen regenerative Energien genutzt werden.
- C.2.14 Bedingt durch die Ortslage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen.
- C.2.15 Durch die Hanglage ist eine Bebauung mit barrierefreien Wohnungen nur eingeschränkt möglich.
- C.2.16 Bei Parzelle 4 und 5 ist für die Abwasserentsorgung eine Hauspumpenstation erforderlich.

D Verfahrensmerkmale

- D.1 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.0 'Geisenhausen-Mandlberg' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.
- D.2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2015 hat in der Zeit vom 25.11.2015 bis 05.01.2016 stattgefunden.
- D.3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2015 hat in der Zeit vom 25.11.2015 bis 05.01.2016 stattgefunden.
- D.4 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2016 bis 04.01.2017 beteiligt.
- D.5 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2016 bis 04.01.2017 öffentlich ausgestellt.
- D.6 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.03.2017 bis 12.04.2017 beteiligt.
- D.7 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.03.2017 bis 12.04.2017 erneut öffentlich ausgestellt.
- D.8 Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.04.2017 den Bebauungsplan gem. 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.2017 (redaktionell geändert am 25.04.2017) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Schweitenkirchen, den

Albert Vogler, 1.Bürgermeister

Albert Vogler, 1.Bürgermeister

Ausgefertigt

Gemeinde Schweitenkirchen, den

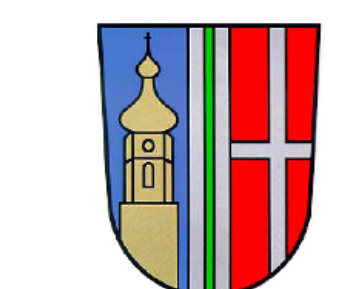
Albert Vogler, 1.Bürgermeister

D.10 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.0 'Geisenhausen-Mandlberg' gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemeinde Schweitenkirchen, den

Albert Vogler, 1.Bürgermeister



GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7.0 'GEISENHAUSEN MANDLBERG'

Planungsstand: Satzungsbeschluss

BAULEITPLAUNG:

Architekturbüro Obereisenbuchner
Schulstraße 13 - 85276 Pfaffenhofen
T: 08441 78999 0
F: 08441 78999 29
info@architekturbuero-obereisenbuchner.de

GRÜNDUNGSPLAN:

Norbert Einödshofer, Landschaftsarchitekt
Marienstraße 7 - 85298 Scheyern
T: 08441 - 824 80
F: 08441 - 824 70
info@einodshofer.de

A.2 Geländeschnitte als Festsetzung 1:500

